

## TOP 3.6.5 Fachkräfteverordnung 2015

Abteilung: Arbeitsmarkt und Integration (Josef Wallner)

### 1. Hintergrund

Gemäß § 12a AuslBG kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales auf gemeinsamen Vorschlag der Sozialpartner im AMS im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister im November eine Fachkräfteverordnung für das folgende Kalenderjahr erlassen. Darin werden jene Mangelberufe festgelegt, in denen ausländische ArbeitnehmerInnen ohne Ersatzkraftstellung bewilligt werden können. Voraussetzung ist aber, dass sie eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben, die erforderliche Punkteanzahl nach der Rot-Weiss-Rot-Karte erreichen und das kollektivvertragliche Mindestentgelt zuzüglich betriebsüblicher Überzahlung erhalten. Mit BGBl 278/2014 vom 5.11.2014 wurde die Fachkräfte VO 2015 mit folgenden 11 Mangelberufen für das Kalenderjahr 2015 erlassen. 2014 hatte die Mangelberufsliste noch 16 Berufe enthalten.

### 2. Mangelberufsliste 2015

Fräser/innen
Schwarzdecker/innen
Dreher/innen
Landmaschinenbauer/innen
Dachdecker/innen
Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing) für Maschinenbau
Techniker/innen mit höherer Ausbildung (Ing) für Starkstromtechnik
Schweißer/innen, Schneidbrenner/innen
Werkzeug-, Schnitt- und Stanzenmacher/innen
Sonstige Spengler/innen
Techniker/innen für Starkstromtechnik

### 3. Kriterien für Mangelberufs-Listenerstellung auf Grund einer Sozialpartnervereinbarung

- 1.) Ermittlung der Nachfrageüberzeichnung durch Arbeitskräfteüberlasser und entsprechende Bereinigung.
- 2.) Mindestnachfrage 20 offene Stellen mit Stellenandrang von höchstens 1,5.
- 3.) Bei den Berufen ohne höheres Ausbildungserfordernis grundsätzlich eine Bereinigung um Berufe ohne Lehrausbildung (zB Sicherheitsorgane). Gesonderte Analyse bei bestimmten Berufen, vor allem im Metallbereich.
- 4.) Berufe bis Stellenandrang 1,5 bei denen in den letzten drei Jahren eine fallende Tendenz und ein Rückgang von  $\geq 5\%$  bei den Lehrstellen im 1. Lehrjahr feststellbar ist, werden nicht aufgenommen.
- 5.) Berufe mit Stellenandrang 1,6 bis max. 1,8 bei denen in den letzten drei Jahren gleichbleibende oder sinkende Lehrstellenzahlen im ersten Lehrjahr feststellbar sind, werden nicht aufgenommen.
- 6.) Um eine Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und möglichst ein Gesamtbild der Ausbildungssituation darzustellen, werden bei 4.) und 5.) die Entwicklungen der Gesamtzahlen in

der ÜBA des jeweiligen Berufes bei der Beurteilung ebenfalls herangezogen (hier nicht nur das ersten Ausbildungsjahr, da bei der ÜBA mehr Quereinsteiger in höhere Lehrjahre, bspw. LehrabbrecherInnen, als bei der betrieblichen Ausbildung zu beobachten sind).

**4. Neue Wertgrenzen (Mindestentlohnung) im AusIBG für den Erhalt einer Rot-Weiß-Rot-Karte**

Schlüsselkräfte:	unter 30 Jahre	€ 2.325,--
	über 30 Jahre	€ 2.790,--
StudienabsolventInnen:		€ 2.092,50
Gesetzliche Mindestentlohnung für Top-ManagerInnen:		€ 5.580,--

Durch diese Mindestwerte soll Lohndumping in den betreffenden Bereichen unterbunden werden.

**5. Verlängerung der Übergangsregelungen für Kroatien**

Die Übergangsregelungen für den Arbeitsmarktzugang für Kroaten müssen erst mit Juli 2015 formal verlängert werden.